

Steuertipp für Arbeitnehmer: das Finanzamt reklamiert ... und immer wieder geht es um das häusliche Arbeitszimmer ...

Das häusliche Arbeitszimmer ist immer wieder Anstoß für eine Anerkennung bei der Einkommensteuer. Die Frage, die sich der Steuerzahler zuerst stellen muss:

Ist es ein separat genutzter Raum – ausschließlich genutzt als Arbeitszimmer für Einkunftsarten?

Bewohner von Einfamilienhäusern oder Wohnungen, die einen Wohnraum, mehr zur Verfügung haben, als Personen im Haushalt leben, dürfte die Antwort mit „ja“ leicht fallen.

Selbst eine mit Vorhang abgetrennte Nische in einem Wohnraum wird nicht als separaterer Raum anerkannt, denn er wird nicht ausschließlich für die Heimarbeits-tätigkeit verwendet.

Der Küchentisch ist schon gar nicht anerkennbar.

Immerhin geht es um die pauschale Geltendmachung von Aufwendungen i.H.v. 1.250 EUR für ein Arbeitszimmer. Diese Summe überschreitet bereits die Arbeitnehmerpauschale.

Der Bundesfinanzhof veröffentlichte am [22. März 2022 ein Urteil aus dem Jahr 2019](#), bei der die Nutzung des abgeschlossenen Arbeitszimmers nur bei ca. 3% der gesamten Arbeitszeit lag, jedoch urteilsgemäß voll anerkannt wurde, denn alle Voraussetzungen waren erfüllt:

- dass der als Arbeitszimmer dienende Raum zumindest beinahe ausschließlich für die berufliche Tätigkeit genutzt wurde und
- dass beim Arbeitgeber für die Beschäftigte kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ein solch separat abschließbarer Raum ist typischerweise mit Büromöbeln eingerichtet, wobei der Schreibtisch nebst Bürostuhl die zentralen Möbelstücke sind.

Aus bestimmten Gründen wie z. B. aus der Beantwortung eines Fragebogens kann das Finanzamt zu der Erkenntnis gelangen, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Nutzung des Arbeitszimmers auf andere private Tätigkeiten entfällt. Beispiele hierfür sind die Erledigung privater Korrespondenz, Aufbewahrung privater Unterlagen usw. Ein Abzug der Aufwendungen kann so mangels Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers sowie wegen gemischter Nutzung der Arbeitsmittel ausscheiden.

Praxistipp: Keine Diskussionen entstehen, wenn das häusliche Arbeitszimmer konsequent ein Raum ist, der ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird.

Wir freuen uns, Sie bald auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

